

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. FLUGLÄRMSCHUTZ

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 4.3.1974, BGBl. I S. 657).

2. BAUSCHUTZBEREICH FLUGHAFEN

Das Plangebiet liegt im Anflugsektor 05 des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Bauvorhaben - auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw. - mit einer Höhe von über 95 m über Normalnull bedürfen gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz der luftrechtlichen Genehmigung durch die Luftaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf).

C. HINWEISE

1. FLUGLÄRMSCHUTZ

Auf die Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 5.4.1974 – Schallschutzverordnung – (BGBl. I S. 903) wird hingewiesen.

Danach müssen die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen ein bewertetes Bauschalldämmmaß von mindestens 45 dB aufweisen.

2. BODENDENKMALPFLEGE

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Meerbusch als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206 / 80039, Fax 02206 / 80517, unverzüglich zu informieren. Auf §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.

3. BODENSCHUTZ

Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 und des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) vom 9.5.2000 ergeben, sind zu beachten.

4. GRUNDWASSERSTAND

Baugrundrisiken, insbesondere hinsichtlich des Grundwassers, sind vom Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.